

6 HKO 24/21

Verkündet am  
( ) durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der  
Geschäftsstelle

## Landgericht Flensburg

### Anerkenntnisurteil

### Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -  
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.,**

vertreten durch d. Vorstand  
Rudi-Dutschke-Straße 17,  
10969 Berlin

- Kläger -

gegen

**Sabine Janssen,**

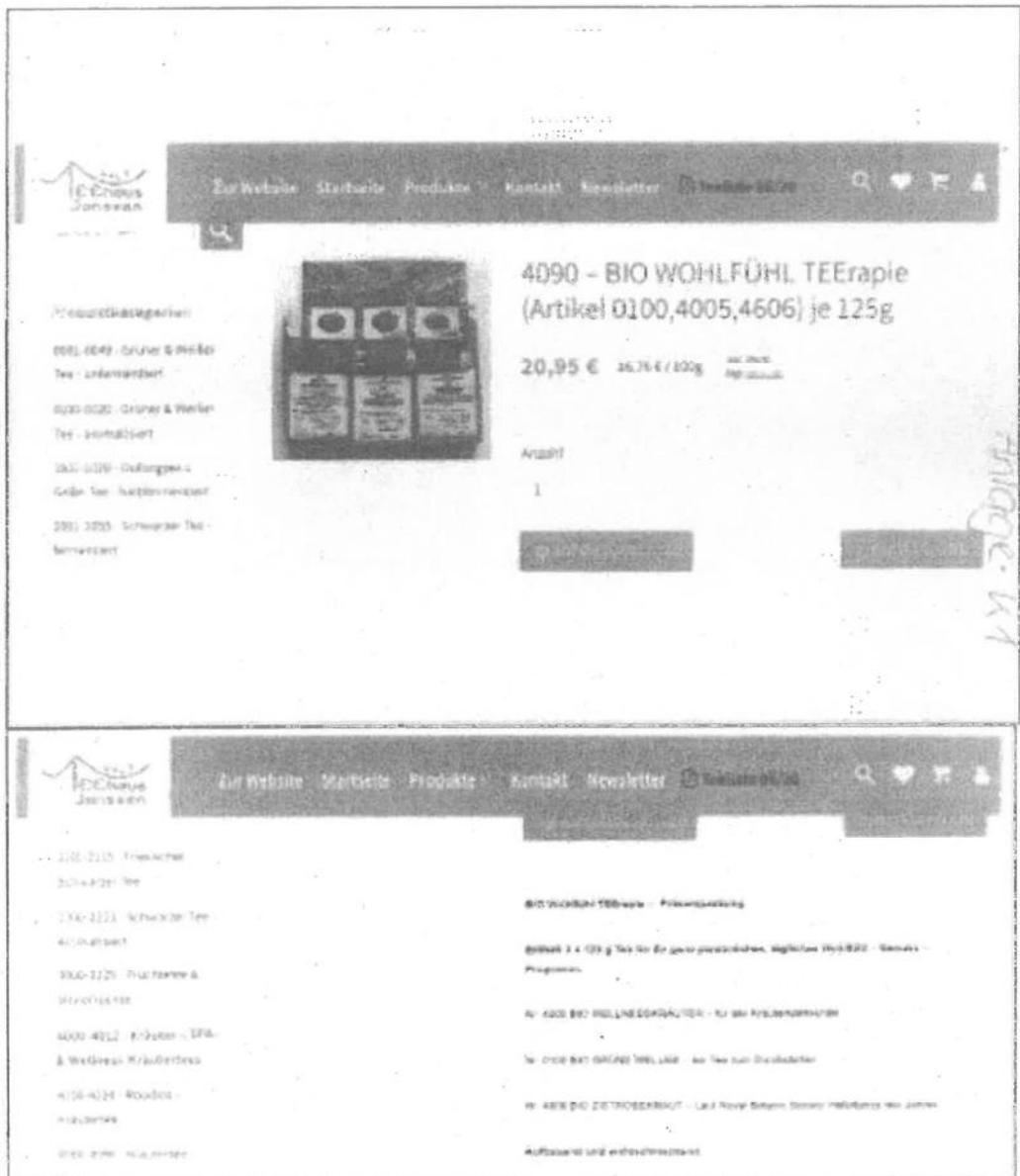
handelnd unter der Bezeichnung Teehaus Ernst Janssen,  
Strandstraße 28, 25980 Westerland/Sylt

- Beklagte -

wegen unlauteren Wettbewerbs

hat die 16 Zivilkammer - Kammer für Handelssachen I des Landgerichts Flensburg durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht am 20.08.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

- I. Beklagte wird unter Androhung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen
  1. das Produkt Zistrosekraut wie nachstehend abgebildet in den Verkehr zu bringen bzw. bringen zu lassen



2. das Produkt Zistrosekraut mit den Aussagen zu bewerben:

2.1. "Behüllte Viren und Bakterien: Forschungen am Heimholz-Institut für Virologie (Prof. Dr. R. Brack-Werner) ergaben, dass Zistrosewirkstoffe diese am Eindringen in gesunde Zellen hindern. Das Coronavirus ist ein behülltes Virus",

2.2. "Juckreiz auf der Haut: Dieser ist oft so stark, dass Kinder nicht durchschlafen können. Hier haben sich Zistrose-Tee, über Tag und abends mehrfach getrunken... anhaltend bewährt",

2.3. "Zistrose - eine Alternative zu Antibiotika? Gezielter Einsatz von Antibiotika führt zunehmend zum Aufbau resistenter Erregerstämme. Unter diesem Aspekt gewinnen risikoarme, naturgegebene Alternativen wie z. B. Zistrose-Anwendungen an besonderer Bedeutung, denn sie bewahren, mit Verstand auch vorbeugend eingesetzt, vor astronomisch ansteigenden Krankheits- und Folgekosten,

sofern dies jeweils geschieht, wie in Anlage K 3 wiedergegeben.

II. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 214,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.08.2021 zu zahlen.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Vorsitzender Richter am Landgericht



Beglaubigt  
Flensburg, 23.08.2021

Justizobersekretärin



